

## B. HINWICISE DUIRCH PLANZEICHEN:

bestehende Flurstücksnummern, z.B. 1870/2

bestehende Flurstücksgrenze

aufzulassende Flurstücksgrenze 0 × × 6

vorgeschlagene Grundstücksteilung

bestehendes, zum Abbruch vorgesehenes Haupt- bzw. Nebengebäude

bestehender Graben mit Angabe der Fliesrichtung

Regenwasserkanal mit Schacht (siehe genehmigte Planung vom 18.07.1980)

räumlicher Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes B 8 a (siehe Landratsamt Genehmigungsschreiben vom 22.01.1980)

bestehendes Nebengebäude Larmschutzzone (Bayern), 62 dB (A)

bestehendes Wohngebäude

Versorgungsleitung für Gas 0-0-0-0

## C. PESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1. NEBENANLAGEN

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen oder der überbaubaren Flachen nur ausnahmsweise zulässig.

Bei neuen Bauvorhaben (Neubauten, Anbauten, Umbauten, Erweiterungen) ist der Nachweis nach den derzeit geltenden Stellplatzrichtlinian wie folgt zu erbringen:

1. Bei allen Einlamilienhausern (oder Doppelhaushälften oder

Reihenhausern): Garage und zusatzlich 1 Stellplatz

2. bei allen Mehrfamilienhäusern a) bis zu 2 Wohneinheiten -je Wohneinheit über 80 m²: 2 Stellplätze, wovon mindestens einer als Garage auszuführen ist.

plätze auszuweisen, wobei auch hier die ermittelte

-ie Wohneinheit unter 80 m²: 1 Garage b) bei mehr als 2 Wohneinheiten -mindestens 1,0 Garagen und 0,5 Stellplatze pro Wohneinheit, wobei pro Gebäude auf volle Plätze aufzurunden ist, also z.B. 7 Garagen und 4 Stellplätze für sieben Wohneinheiten. 10 % hiervon sind zusatzlich für Besucher als Stell-

1.2 Die Errichtung von Einfriedungen ist nur nach Maßgabe der Festsetzung Nr. 4 zulässig.

Zahl nach oben aufzurunden ist.

DACHNEIGUNG

2.1 Die Dächer der Garagen sind den Hauptgebäuden anzupassen, sofern sie nicht in die Gebäude einbezogen werden können (abgeschlepptes Satteldach). Einzelstehende Garagen können ausnahmsweise mit Flachdach ausgeführt werden. Dachdeckungen dürfen nur mit gebrannten Ziegeln oder ziegelfarbenen Dachsteinen eingedeckt werden. Blecheindeckungen und Wellasbest sind unzulässie. Bei Wohngebauden sind Dachgauben ausnahms-

2.2 Anschlüsse an Nachbargrundstücke müssen mit gleicher Traufhöhe, gleicher Dachneigung und Deckung des Nachbargebäudes erfolgen. Dies gilt auch für Garagen.

2.3 Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 2.2 sind in begründeten Einzelfallen zulassig, insbesondere bei Umbauten und Anbauten an bestehende Gebäude.

FASSADENGESTALTUNG Die Gebäudeansichten von Doppelhausern sind in Form, Material und Farbe einheitlich herzustellen. Die Höhe der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses darf maximal 0,60 cm über OK Fahrbahnmitte Erschließungsstraße liegen.

4. EINFRIEDUNGEN

Die Einfriedungen an öffentlichen Straßen sind als Jägerzäune oder mit senkrechten Latten, Höhe 1,20 m über OK Straße, herzüstellen, soweit Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden. Die Finfriedungen dürfen nicht durch sichtbehindernde Attrappen ersetzt, verdeckt oder verunstaltet werden. Die Hinterpflanzung mit Hecken bis zu 2,00 m Höhe ist zugelassen. Trennzaune sind einheitlich in Maschendraht, Höhe bis zu 1,30 m, herzustellen.

5. WOHNWEGE

5.1 Der östliche Teil des Bisamweges, F1StNr. 1947/14, wird östlich dem Garagenvorplatz (F1StNr. 1947/17) und bis zur Roggensteiner Allee als öffentlicher Fuß- und Radweg ausgebildet. Die Erschließung der Anliegergrundstücke hat unmittelbar zur Roggensteiner Allee oder über den westlichen Teil des Bisamweges zur Straße Am Bogen zu erfolgen.

6. SCHALLSCHUTZ

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes in der äußeren Teilzone Ca der Flurglärmzone C des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 bis 64 dB (A) müssen die Außentüren ein bewertetes Gesamtschalldämmmaß von mindestens 35 dB aufweisen. Fenster der Schlafund Kinderzimmer müssen mind. den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 entsprechen (siehe Übersichtsplan M = 1 : 5000).

7. GRÜNORDNUNG

7.1 Es gilt der Grünordnungsplan vom 26.05.1987 mit seiner letzten Änderung vom 11 03 1988 , der Bestandteil dieses Bebauungsplanes

8. SONSTIGE FFSTSETZUNGEN

8.1 Die Parzellierung von Grundstücken zum Zwecke der Errichtung eines Einfamilienhauses ist dann unzulässig, wenn dadurch Nettogrundstücke mit Größen von kleiner als 500 m' erreicht werden.

8.2 Die Parzellierung von Grundstücken zum Zwecke der Errichtung eines Doppelwohnhauses ist dann unzulässig, wenn dadurch Nettogrundstücke mit Größen von kleiner als je 350 m² pro Haushälfte erreicht werden.

Werden Grundstücke geteilt, so verteilt sich die zulässige Bruttogeschoßfläche zur Berechnung der GRZ und GFZ anteilsmäßig auf die entstehenden Grundstücksteile.

Flächen von Räumen in Nichtvollgeschossen, auch wenn sie nicht als Aufenthaltsräume bezeichnet werden, sind nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 BauNVO der Bruttogeschoßfläche hinzuzurechnen, sofern die Räume nach Größe und Eigenart zum späteren Ausbau geeignet sind.

durch Einzelmaßnahmen zu sichern.

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Ampergruppe vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen, wie

bespielsweise Versickerungen in den Untergrund, sind nicht zu-

lässig. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den aner-

kanmten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden. Der Weiher-Abflußgraben ist plangemäß als offenes Gewässer zu

erhalten. Die Gebäude sind gegen gegebenenfalls anstehendes Grundwasser

Soweit Hauser bereits errichtet werden, ehe der Bau der Hochwasserfreilegung vollendet ist, sind die Kellergeschosse dicht auszubilden und maximal 60 cm über das Gelände hochzuziehen.

Die Oberflächenentwässerung als Teil der Hochwasserfreilegung hat nach den geprüften Plänen zu erfolgen.

Der Ausbau des Niederspannungsverteilungs-Netzes einschließlich der Hausanschlüsse, der Straßenbeleuchtung sowie Telefonleitungen ist als Erdkabelanlage vorzusehen.

Befestigte Geh- und Fahrwege sollen wegen der besseren ökologischen Einbindung mit durchlässigen Materialien, wie z.B. Rasenpflästersteine, befestigt werden.

9. Die Anlage von Stellplätzen und Garagen in rückwärtigen Grundstücksbereichen und damit verhundene lange Zufahrtswege sollten vermieden werden.

## D. VICIRIA HIRDONSHIN WICISD:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau hat in der Sitzung . . . . . . . . die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde

am . 31. May 1987. . . . . ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG). Eichenau, den . 1. Septembey 1988



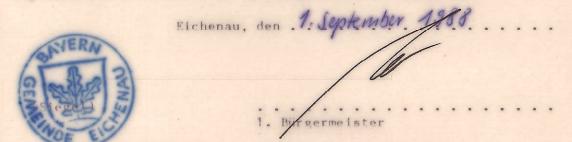
. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § ? a Abs. 2 BBauG vom 2. Juni 1987 bis 26. Juni 1987. ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt bekanntgemacht und zur Außerung und Erorterung in der Gemeindeverwaltung Eichenau öffent-

lich dargelegt.



Abs. 2 BauGB vom 14. Dezember 1987, bis 15. Januar 1988.

im Rathens der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.



4. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. April 1988 . . . den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Die Gemeinde Eichenau hat den Bebauungsplan am 25.1988 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsant Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landrats-amt hat mit Schreiben vom 16.5.1988. . mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Fürstenfeldbruck, den . 20.9.88. . . . . . . . . .



Outro Jur. Staatsbeamter

. . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . .



ortsüblich durch das antiche Mittellungsblutt der Gemende Eichenan.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der

allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den

Auf die Pechtswirkungen des 6 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 RauGB

Eichenau, den . 1. September

. . . . . . . . . . . . .

bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauSB).

und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

WALTER - SCHLEICH - STR. - NORD DER GEMEINDE EICHEN AU

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 7 Abs. 1 und §§ 9,10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253), Art. 23 der Geneindeordnung für den Freistaat Bavern -Go- (PayRS 2020-1-1-I). geändert durch Gesetz vom 21.11.1935 (GVBI. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 15.9.1977 (BGB1. I 2. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGB1. I S. 2665), diesen Bebauungsplan als Satzung.

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens ist am 30. Juni 2000 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungs-blatt der Gemeinde Eichenau aus formellen Gründen wiederholt worden. Der Bebauungsplan B 8 Walter-Schleich-Straße Nord tritt rückwirkend am 31. August 1988 in Kraft (§ 215 a Abs. 2 BauGB).

EICHENAU

ERSTELLT AM 26.05.1987 GEANDERT AM 01.10.1987 GEM. PL-A. V. 29.09.1987 GEANDERT AM 01.12. 1987 GEM. GR-BESCHL. V. 22.10.1987 GEANDERT AM 26. 02. 1988 GEM. GR.-BESCHL. V. 25. 02. 1988 GEAN DERT AM 11.03.1988 GEM. SCHREIBEN D. LRA FFB V. 10.03.1988